

Neulengbach, am 23. März 2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 werden die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam bei der Stadtgemeinde Neulengbach eingebracht werden können, wie folgt kundgemacht:

Postanschrift	Stadtgemeinde Neulengbach Kirchenplatz 2 3040 Neulengbach
Telefon	02772 / 52105
Fax	02772 / 52105 DW 55
E-Mail	buergerservice@neulengbach.gv.at

Gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist die Behörde zur Entgegennahme mündlicher Anbringen, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunktes des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Stadtgemeinde Neulengbach zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht – ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Für die elektronische Kommunikation können folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Dokument	PDF	application/pdf	*.pdf
	MS Office Word	application/msword	*.doc *.docx
	MS Office Excel	application/msexcel	*.xls *.xlsx
	MS Office Power Point	application/mspowerpoint	*.ppt *.pptx
Grafik	GIF	image/gif	*.gif
	JPEG	image/jpeg	*.jpeg
		image/jpg image/jpe	*.jpg *.jpe

E-Mails gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Cloud-Diensten) enthalten, da diese Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Parteienverkehr

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	16:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

davon abweichend gilt:

Faschingsdienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Karfreitag	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
Betriebsausflug	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
Reserlmarkt	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15. November	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
24. Dezember	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
31. Dezember	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach <https://www.neulengbach.gv.at> erfolgen.

An die Amtstafel

angeschlagen am: 23.03.2023

abgenommen am: _____



Jürgen Rummel
Bürgermeister

